

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.332.998

Wien, 28. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18448/J vom 30. April 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 7. bis 9.:

Gemäß § 33 Abs. 2 NBG, BGBl. Nr. 50/1984 idgF, werden der Gouverneur, der Vize-Gouverneur und die zwei weiteren Mitglieder des Direktoriums der Österreichischen Nationalbank (OeNB) vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Für die Ernennung durch den Bundespräsidenten beschließt der Generalrat gemäß § 21 Abs. 2 NBG über die Erstattung von unverbindlichen Dreievorschlägen an die Bundesregierung. Vor Erstattung dieses Dreievorschlages hat die OeNB gemäß § 21 Abs. 3 NBG eine Ausschreibung durchzuführen. Mangels weiterer spezieller Regelungen kommt gemäß § 1 NBG das Aktiengesetz zur Anwendung, sodass es gemäß § 75 Aktiengesetz Aufgabe des Generalrates der OeNB ist, den Ausschreibungs- und Auswahlprozess einzuleiten.

Da die konkreten Fragestellungen daher Handlungen von Unternehmensorganen der OeNB betreffen, die keiner Ingerenzmöglichkeit unterliegen, sind sie auch nicht von dem

in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Interpellationsrecht umfasst.

Zu 6. und 10.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist in die Erstellung des Dreievorschlags für die Positionen des Direktoriums nicht eingebunden. Die Bundesregierung schlägt über Vorschlag des Generalrates der OeNB dem Herrn Bundespräsidenten die Besetzung der jeweiligen Posten vor. Auf dieser Grundlage erfolgen dann die betreffenden Ernennungen durch den Herrn Bundespräsidenten. Dem BMF sind keine diesbezüglichen Kontakte bzw. Interventionen bekannt.

Zu 11.:

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 an den damaligen Bundesminister für Finanzen unterbreitete der Generalrat der Bundesregierung den Besetzungsvorschlag für alle Funktionen des Direktoriums der OeNB für die Dauer von sechs Jahren. In diesem Schreiben wurde auch informiert, dass die Ausschreibung dieser Funktionen am 30. Oktober 2018 im Generalrat beschlossen wurde, mit allen Bewerbern, die die in § 33 Abs. 3 NBG genannten Voraussetzungen erfüllt und deren Qualifikationsprofil den ausgeschriebenen Stellen entsprochen haben, Bewerbungsgespräche geführt wurden und der Beschlussfassung im Generalrat vom 29. Jänner 2018 sorgfältige Beratungen durch das Präsidium vorangegangen sind. Da die Funktionsperioden gestaffelt zwischen 1. Mai 2019 und 1. September 2019 begonnen hatten, konnte damals mit dem eher kurzen Zeitraum für das Ausschreibungsverfahren das Auslangen gefunden werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

